

Konzept zur Umsetzung der hygienischen Anforderungen zur Nutzung durch den TV Aufbau Süd-West, **gültig ab 31.08.2020** basierend auf den „Regeln für die Nutzung Pachtobjekt „Kleine Turnhalle“ und „Große Turnhalle“ des STBL“

1. Die Teilnahme am Training ist freiwillig, die Entscheidung dazu liegt in der Eigenverantwortung der Aktiven bzw. eines Erziehungsberechtigten
2. Der Trainingsbetrieb findet ausschließlich auf Basis konkreter Belegungspläne des Vereins **in möglichst festen Gruppen mit maximal 12 (kleine Halle) bzw. 20 (große Halle) Personen** statt.
Die Übungsleiterin dokumentiert und archiviert die jeweilige Anwesenheitsübersicht und bewahrt diese in geeigneter Form zur Nachverfolgung für den Fall einer Infektion auf.
3. Es kommen nur absolut symptomfreie Personen zum Training. Wer typische Symptome wie Husten und Fieber hat, bleibt zu Hause und kontaktiert seinen Hausarzt telefonisch.
4. Beim Eintreffen in der Halle sind die Hände zu desinfizieren. Die Turnhallen dürfen **NICHT barfuß** betreten und genutzt werden.
5. Am jeweiligen Trainingsende ist eine etwa 10minütige Pause einzuplanen, um den kontaktlosen Wechsel zwischen den Trainingsgruppen zu gewährleisten und die Halle zu lüften.
6. Die Teilnehmer der folgenden Trainingseinheit betreten das Gebäude unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes erst nachdem die vorhergehenden Nutzer vollständig das Haus verlassen haben.
7. Grundsätzlich dürfen nur die Aktiven sowie die Übungsleiterinnen den Hof und das Turnhallengebäude betreten. Bis zur AK 6/7 kann der Hof nur zum Zweck der Übergabe der Kinder durch eine Begleitperson unter Einhaltung des Mindestabstandes jeweils bis zu 10 Minuten vor bzw. nach Training betreten werden. Der Turnhalleneingang ist zwingend freizuhalten.
8. Die Aktiven erscheinen grundsätzlich umgezogen in Trainingskleidung – die Umkleieräume/Schulungsraum sind im Ausnahmefall nutzbar. Für Schuhwechsel werden entsprechende Abstellmöglichkeiten bereitgestellt (siehe Nutzungsregelungen der jeweiligen Halle).
9. Körperlicher Kontakt (z.B. Begrüßung/Handshake, „Abklatschen“, Umarmung o.ä.) ist zu unterlassen und kann zum sofortigen Trainingsverbot nach o. g. Regelung führen.
10. Sollte ein positiver Covid-19-Fall bekannt werden, ist der Vorstand unverzüglich darüber zu unterrichten, um zusätzliche Maßnahmen zur Eingrenzung des Infektionsrisikos treffen zu können.

Alle verantwortlichen Übungsleiterinnen und die Aktiven sind i. S. dieser Regelungen vor Aufnahme des Trainingsbetriebes aktenkundig belehrt. Der entsprechende Nachweis ist beim Vorstand hinterlegt.